

Verordnung

vom 19. Januar 2010

Inkrafttreten:
01.01.2010

zur Genehmigung des Vertrags zwischen santésuisse und der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg über den Taxpunktwert TARMED 2009 und 2010

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 46 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG haben santésuisse und die Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg (AGKF) den Vertrag über den Taxpunktwert sowie die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten (kantonale LKK) dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet. Der Vertrag ersetzt den Anhang B der kantonalen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien vom 21. Mai 2008 über den Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED.

In einem ersten Schritt waren die Tarifverhandlungen zwischen den Vertragsparteien für den Taxpunktwert 2009 gescheitert und der Kanton musste ein Tariffestsetzungsverfahren einleiten. Weil sich die Beteiligten nicht auf einen provisorischen Taxpunktwert einigen konnten, hat der Staatsrat diesen mit Verordnung vom 28. April 2009 bei 0.92 Franken festgesetzt. Auf Anstoss der Direktion für Gesundheit und Soziales hin haben die beiden Tarifpartner im Herbst 2009 die Tarifverhandlungen wieder aufgenommen und schliesslich eine Einigung gefunden. Der vertraglich festgesetzte Tarifpunktwert ersetzt somit den provisorischen.

In Anwendung von Artikel 48 Abs. 1 KVG setzt der Staatsrat einen Rahmentarif fest, dessen Mindestansätze unter und dessen Höchstansätze über denjenigen des genehmigten Vertragstarifes liegen. Der Rahmentarif kommt beim Wegfall des Tarifvertrages zur Anwendung. Für Parteien, die einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen haben, tritt er ausser Kraft.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Vertrag vom 26. November 2009 zwischen santésuisse und der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg (AGKF) über den Taxpunkt-TW TARMED sowie die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten wird genehmigt.

Art. 2

Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Er gilt für eine unbestimmte Dauer und kann von den Parteien nach den Modalitäten gekündigt werden, die von der kantonalen Vereinbarung vom 7. März 2007 über den Beitritt zum Rahmenvertrag und ihren Anhängen vorgesehen sind.

Art. 3

¹ Der Taxpunkt-TW TARMED für die Ärztinnen und Ärzte und Versicherer, die der kantonalen Vereinbarung vom 7. März 2007 über den Beitritt zum Rahmenvertrag beigetreten sind, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 0.92 Franken.

² Dieser definitive Punkt-TW ersetzt den provisorischen Punkt-TW, den der Staatsrat in seiner Verordnung vom 28. April 2009 im Rahmen des Tariffeststellungsverfahrens festgelegt hatte.

³ Weil der definitive Punkt-TW dem provisorischen entspricht, findet zwischen den Vertragsparteien keine finanzielle Kompensation statt.

Art. 4

¹ Der Taxpunkt-TW TARMED für die Ärztinnen und Ärzte und Versicherer, die der kantonalen Vereinbarung vom 7. März 2007 über den Beitritt zum Rahmenvertrag beigetreten sind, beträgt ab dem 1. Januar 2010 0.91 Franken.

² Er gilt für eine unbestimmte Dauer und kann nach den Modalitäten des gesamtschweizerischen Vertrags zwischen santésuisse und der FMH sowie den kantonalen Ärztegesellschaften über die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten im Bereich TARMED geändert werden.

³ Jede Änderung des Taxpunkt-TWs muss dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 5

Der Rahmentarif wird wie folgt festgesetzt:

- Mindestansatz: 0.02 Franken unter dem ausgehandelten Wert;
- Höchstansatz: 0.02 Franken über dem ausgehandelten Wert.

Art. 6

Die Verordnung vom 28. April 2009 über den provisorischen Taxpunktewert TARMED für die frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzte im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des Taxpunktewertes TARMED 2009 (ASF 2009_043) wird aufgehoben.

Art. 7

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX